

ZH_OBERGERICHT RU160060 vom 30. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU160060

FR: ZH_OBERGERICHT RU160060 du 30 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RU160060 del 30 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Dem vorliegenden Verfahren liegt eine arbeitsrechtliche Streitigkeit zwischen dem Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) und seiner (ehemaligen) Arbeitgeberin, der B._____ AG, zugrunde. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 kündigte die B._____ AG das Arbeitsverhältnis mit dem Gesuchsteller auf den 31. Januar 2016 (Urk. 3/1 Beilage 5). Am 16. Dezember 2015 machte der Gesuchsteller ein Schlichtungsverfahren beim Friedensrichteramt der Stadt Dietikon anhängig und beantragte eine Entschädigung für geleistete Überstunden und Nachtarbeit. Die entsprechende Schlichtungsverhandlung fand am 26. Januar 2016 statt ("erste Schlichtungsverhandlung"), wobei zwischen den Parteien keine Einigung zustande kam (Urk. 10/4). Gleichentags kündigte die B._____ AG das Arbeitsverhältnis mit dem Gesuchsteller erneut, diesmal per 29. Februar 2016 (Urk. 3/1 Beilage 6). Am 5. August 2016 reichte der Gesuchsteller – diesmal anwaltlich vertreten – ein zweites Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramt der Stadt Dietikon ein, worin er eine Entschädigung für missbräuchliche Kündigung durch die B._____ AG geltend machte (Urk. 3/1). Zeitgleich beantragte er beim Bezirksgericht Dietikon die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Schlichtungsverfahren (Urk. 1).

E. 2

Es sei dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihm hierbei in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 3

Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. a und b ZPO (Befreiung von Vorschussleistungen und Gerichtskosten), wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Prozesses verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands setzt zusätzlich voraus, dass eine solche zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Mit den Art. 117 ff. ZPO wird der als verfassungsrechtliche Minimalgarantie in Art. 29 Abs. 3 BV verankerte Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung auf Gesetzesstufe geregelt (BGE 138 III 217 E. 2.2.3). Die Vorinstanz bejahte sowohl die prozessuale Bedürftigkeit (Mittellosigkeit) des Gesuchstellers als auch die fehlende Aussichtslosigkeit der von ihm gestellten Rechtsbegehren (Urk. 7 E. 7). Diese rechtliche Würdigung trifft aufgrund der vorliegenden Aktenlage zu und ist nicht zu beanstanden. Fraglich und zu prüfen ist somit einzig, ob im Schlichtungsverfahren die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands zur Wahrung der Rechte des Gesuchstellers notwendig gewesen wäre.

E. 3.1

Einer bedürftigen Partei ist die unentgeltliche Rechtsbeistandung zu bewilligen, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bereitet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich macht. Damit die Bestellung eines Rechtsbeistandes für das Schlichtungsverfahren als notwendig erscheint, bedarf es besonderer Umstände, d.h. es sind höhere Anforderungen an die Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistands zu stellen, wobei die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls entscheidend bleiben (BGer 4A_384/2015 vom 24. September 2015, E. 4 m.w.H.). Dass ein Schlichtungsverfahren primär auf die Herbeiführung einer Einigung ausgerichtet ist, ändert nichts an der Notwendigkeit der Bestellung eines Rechtsvertreters, wenn eine Person nicht in der Lage ist, den Prozessstoff zu überblicken und in Kenntnis der Rechtslage zu den Streitpunkten Stellung zu nehmen. Diesfalls darf gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung

- 6 - nicht davon ausgegangen werden, dass auch ohne Rechtsbeistand Vergleichsgespräche sachgerecht geführt werden könnten und ein allfälliger vergleichsweise erzielter Verzicht in Kenntnis der Rechtslage erfolge (BGer 4A_238/2010 vom 12. Juli 2010, E. 2.3.2 mit Verweis auf BGE 132 I 1 E. 3.3). Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten, sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre (BGE 130 I 180 E. 2.2 m.w.H.; BGer 5A_395/2012 vom 16. Juli 2012, E. 4.3). Dabei sind neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person der gesuchstellenden Partei liegende Gründe zu berücksichtigen, so die soziale Situation, der Gesundheitszustand und die geistig-psychische Verfassung, die Herkunft (fremder Kulturkreis), die Sprachkenntnisse und allgemein die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (BGer 4A_384/2015 vom 24. September 2015, E. 4; ZK ZPO-Emmel, Art. 118 N 9). Schliesslich ist das Prinzip der "Waffengleichheit" zu beachten (BGer 5A_395/2012 vom 16. Juli 2012, E. 4.3 mit Verweis auf BGE 110 Ia 27 E. 2).

E. 3.2

Das Erfordernis der Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Beim Gesuchsteller handelt es sich um einen 43-jährigen slowenischen Staatsangehörigen, welcher nach eigenen Angaben Mitte Juni 2015 eine Arbeitsstelle in der Schweiz angenommen habe, um seiner Arbeitslosigkeit zu entfliehen und für den Lebensunterhalt seiner Ehefrau sowie seiner drei minderjährigen Töchter, welche nach wie vor in Slowenien lebten, aufkommen zu können (Urk. 1 Rz. 2). Es ist davon auszugehen, dass der aus Slowenien stammende Gesuchsteller mit der deutschen Sprache sowie den in Frage stehenden rechtlichen Grundsätzen bzw. dem hiesigen Rechtssystem generell nicht genügend vertraut ist.

E. 3.3

Im Streit steht ein Verfahren vor der Schlichtungsbehörde betreffend die missbräuchliche Kündigung des Arbeitsvertrages im Sinne von Art. 336 Abs. 1 lit. d OR sowie die damit zusammenhängende Entschädigung gemäss Art. 336a

- 7 - OR (Urk. 3/1 Rz. 5 f.). Prozesse um wichtige Aspekte des Lebens wie Persönlich- keit, Familie und Arbeit gelten in aller Regel als relativ schwere Fälle, welche die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands zu rechtfertigen vermögen (BSK ZPO-Rüegg, Art. 118 N 11; OGer ZH VO150076 vom 20.05.2015, E. 2.12). Darüber hinaus werden in casu weitere nicht zu unterschätzende tatsächliche und rechtliche Fragestellungen aufgeworfen. So zweifelt der Rechtsvertreter des Ge- suchstellers daran, ob die Beklagte im Hauptsachenprozess die gesetzlich vorge- schriebenen Sozialabgaben, Pensionskassenbeiträge und Quellensteuern ord- nungsgemäss geleistet habe. Entsprechend verlangt der Rechtsvertreter des Ge- suchstellers im Schlichtungsgesuch, es sei die B. _____ AG zu verpflichten, den Nachweis zu erbringen, ob sie die erwähnten Zahlungen vorschriftsgemäss getä- tigt habe (Urk. 3/1 S. 2 und S. 5). Die Verifizierung der entsprechenden Beiträge erfordert demgemäss auch gewisse Kenntnisse im Sozialversicherungs- und Steuerrecht. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller diesen (rechtlichen) Schwierigkeiten auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wä- re.

E. 3.4

Ferner machte der Gesuchsteller bereits vor Vorinstanz geltend, dass ihn der vorliegende Arbeitskonflikt emotional sehr stark belaste und bereits zu einer psychischen Erkrankung geführt habe (Urk. 1 Rz. 5). Zum Gesundheitszustand bzw. der psychischen Verfassung des Gesuchstellers ist dem angefochtenen Urteil nichts zu entnehmen. Aus den vorinstanzlichen Akten geht jedoch hervor, dass der Gesuchsteller aufgrund einer Überlastungssituation einen psychischen Zusammenbruch erlitt, "wo er hyperventilierte und umherschrie". Auch nach der ersten Schlichtungsverhandlung vom 26. Januar 2016 habe der Gesuchsteller hyperventiliert und mehrmals erbrechen müssen (Urk. 3/1 Beilage 8/1). Dem psy- chiatischen Untersuchungsbericht von Dr. C. _____ vom 6. Mai 2016 ist sodann folgendes zu entnehmen: "Diagnostisch liegt nach Vorgeschichte, Beschwerdeschilde- rung, bisherigem Krankheitsverlauf und aktuellem Befund eine Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10: F43.21) vor, die inzwischen am Zurückgehen ist. Die Erkrankung ist in erster Linie als psychische Reaktion auf eine für den Versicherten schwierige persönliche Ausgangslage im Rahmen eines Arbeitsplatzkonfliktes aufzu- fassen. Die Konstellation entspricht einer reaktiven Depression und einer erheblichen - 8 - Kränkung." (Urk. 3/1 Beilage 8/4). Es zeigt sich, dass der Gesuchsteller auch auf- grund seiner psychischen Verfassung auf eine rechtskundige Beistandsperson angewiesen sein dürfte.

E. 3.5

Schliesslich drängt sich im vorliegenden Fall die unentgeltliche Verbeistän- dung auch unter dem Gesichtspunkt der "Waffengleichheit" auf. So geht aus der Vorladung des Friedensrichteramtes vom 11. August 2016 (Urk. 10/3) sowie aus der Klagebewilligung vom 10. Februar 2016 (Urk. 10/4) eindeutig hervor, dass die Gegenpartei von Anfang an durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Diese erst- mals vor Obergericht eingereichten Urkunden können jedoch aufgrund des No- venverbots im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Hingegen hat der Gesuchsteller vor Vorinstanz das Schlichtungsgesuch vom 5. August 2016 ins Recht gelegt, aus welchem ebenfalls ersichtlich ist, dass die B. _____ AG im Schlichtungsverfahren durch Rechtsanwalt Y. _____ vertreten wird. Diesen Umstand hätte bereits die Vorinstanz

aufgrund des geltenden (be- schränkten) Untersuchungsgrundsatzes in Betracht ziehen müssen (Huber, DIKE- Komm-ZPO, Art. 119 N 18). Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO nennt die anwaltliche Ver- tretung der Gegenpartei explizit als Beispiel für eine notwendige Verbeiständung. Durch eine rechtskundige Verbeiständung soll sichergestellt sein, dass sich die von einem Rechtsanwalt vertretene Gegenpartei nicht von vornherein in einer günstigeren Lage befindet (BGer 5P.207/2003 vom 7. August 2003, E. 1). Da das Prinzip der Waffengleichheit formeller Natur ist, braucht der Ansprecher dadurch nicht tatsächlich benachteiligt zu sein und nicht aufzuzeigen, inwiefern er konkre- ten Bedarf nach einer Rechtsverbeiständung hat. Es genügt der blosser Anschein drohender Nachteile (ZK ZPO-Emmel, Art. 118 N 9 m.w.H.). BÜHLER ist der Auf- fassung, dass die anwaltliche Vertretung der Gegenpartei in allen nicht aussichts- losen Zivilverfahren einen unbedingten Anspruch der mittellosen Partei auf einen eigenen unentgeltlichen Rechtsbeistand begründet (BK ZPO I-Bühler, Art. 118 N 48). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist es dem Gesuchsteller nicht zumutbar, seiner (ehemaligen) Arbeitgeberin, welche selbst anwaltlich vertreten ist, anlässlich der Schlichtungsverhandlung ohne jeglichen Rechtsbeistand ge- genüberzutreten. Somit ist festzuhalten, dass der ausländische und psychisch angeschlagene Gesuchsteller auch aufgrund der Waffengleichheit vorliegend An- - 9 - spruch auf eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO hat.

E. 3.6

Demgegenüber vermögen die Argumente der Vorinstanz nicht zu überzeu- gen. Es ist nicht ersichtlich, woher die Vorinstanz die Erkenntnis gewonnen hat, dass der Gesuchsteller "in einem ersten Schlichtungsverfahren gegen die B._____ AG offenbar in der Lage" gewesen sei, seine Ansprüche ohne anwaltli- chen Beistand geltend zu machen. Zumindest aus den vorliegenden Akten sind keine Angaben zum Verlauf bzw. zum Inhalt der ersten Schlichtungsverhandlung zu entnehmen. Ob der Gesuchsteller anlässlich dieser Verhandlung tatsächlich in der Lage war, den Prozessstoff zu überblicken und in Kenntnis der Rechtslage zu den Streitpunkten sachgemäss Stellung zu nehmen (vgl. vorstehend E. III./3.1), ist nicht bekannt. Zudem kann aus den Schreiben des Gesuchstellers an die Ge- genpartei (Urk. 3/1 Beilage 3/4 und 3/7) nicht geschlossen werden, der Gesuch- steller sei anlässlich der mündlichen Schlichtungsverhandlung auf keinen juristi- schen Beistand angewiesen. Immerhin kann für das Redigieren eines Schreibens problemlos Hilfe in Anspruch genommen werden, was während einer mündlichen Verhandlung nicht der Fall ist. So bringt auch der Gesuchsteller vor, dass es ihm nur "unter Anleitung von Drittpersonen" gelungen sei, das erste Schlichtungsver- fahren einzuleiten (Urk. 6 Rz. 6).

E. 4

Angesichts dieser gesamten Umstände (vielschichtige tatsächliche und rechtliche Fragestellungen, Herkunft und Gesundheitszustand des Gesuchstel- lers, "Waffengleichheit") kann – trotz der geltenden sozialen Untersuchungsma- xime – nicht angenommen werden, der Gesuchsteller könne auf sich selbst ge- stellt für seine arbeitsrechtlichen Ansprüche sachgerechte Begehren stellen und diese im Schlichtungsverfahren hinreichend wirksam vertreten. Damit rechtfertigt es sich, die sachliche Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO zu bejahen. Die weiteren Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege wurden durch die Erstinstanz bereits zu Recht bejaht (Urk. 7 E. 7). Folglich ist

dem Gesuchsteller für das Schlichtungsverfahren in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

- 10 -

E. 5

Entsprechend dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Kosten zu erheben. Sodann ist der Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. BGE 140 III 501 E. 4). Der Antrag des Gesuchstellers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist damit gegenstandslos. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.